

Satzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeln (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal in seiner Sitzung am 29.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen im Gebiet der Stadt Hohenstein-Ernstthal betreut werden.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen in der Stadt Hohenstein-Ernstthal werden Elternbeiträge und weitere Entgelte erhoben.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte oder die Kindertagespflegestelle. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertagesstätte oder die Kindertagespflegestelle besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Elternbeiträge bzw. Entgelte entsteht mit der Inanspruchnahme.

§ 3

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten.

Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten
haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (2) Die Höhe der ungekürzten Elternbeiträge

beträgt in Kinderkrippen im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 23 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz.

beträgt in Kindergärten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 30 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz.

beträgt in Horten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 30 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz.

entspricht in Kindertagespflege der Höhe der Elternbeiträge, die in der dem Kindesalter entsprechenden Einrichtung anfallen würden.

- (3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere oder längere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 2.
- (4) Die Elternbeiträge nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung werden für Alleinerziehende sowie für Personensorgeberechtigte mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege besuchen, entsprechend der jeweils gültigen Regelung des örtlichen Trägers der

- öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Zwickau) zur Übernahme von Gebühren für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen abgesenkt.
- (5) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann eine vollständige oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Zwickau) erfolgen.
 - (6) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 2 und 3 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen können, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 des SächsKitaG entsteht.
 - (7) Wird die vertragliche vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, können weitere Entgelte erhoben werden. Sie betragen 100 % der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten pro Platz und Stunde.
 - (8) Während den Schulferien und an schulfreien Tagen werden keine zusätzlichen Elternbeiträge erhoben.
 - (9) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle noch nicht abgeholt worden sind, können der Träger der Kindertagesstätte und die Tagespflegepersonen ein weiteres Entgelt in Höhe der tatsächlich entstehenden Aufwendungen erheben.

§ 5

Bekanntmachung und Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten werden von der Gemeinde bekannt gemacht.
- (2) Die Elternbeiträge und die weiteren Entgelte werden in den Kindertagesstätten vom Träger der betreffenden Kindertagesstätte erhoben.
- (3) Die Elternbeiträge und die weiteren Entgelte werden in der Kindertagespflege von der Stadt Hohenstein-Ernstthal erhoben.

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal vom 17.12.2008 sowie die Satzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal vom 06.06.2007 außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 30.10.2019

Klug
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
**zur Satzung der Großen Kreistsstadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von
Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern
in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen**

Die Elternbeiträge ergeben sich aus den durchschnittlichen Betriebskosten des Jahres 2018 aller Hohenstein-Ernstthaler Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen.

Gemäß § 4 der Satzung werden die Elternbeiträge wie folgt berechnet:

Kinderkrippe: 23 % der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten

Kindergarten/Hort: jeweils 30 % der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten

Folgende Elternbeiträge sind demnach mit Wirkung vom 01.01.2020 zu entrichten:

Elternbeiträge 2020				
Durchschnittliche Betriebskosten	Betreuungsart	vollständige Familie	Alleinerziehende	Gastkindbetreuung pro Tag
Krippe 11 Std.				13,81 €
1. Kind	289,94 €	260,95 €		
2. Kind	173,96 €	156,56 €		
3. Kind	57,99 €	52,19 €		
Krippe 10 Std.				12,55 €
1. Kind	263,58 €	237,22 €		
2. Kind	158,15 €	142,34 €		
3. Kind	52,72 €	47,45 €		
1.031,38 €	Krippe 9 Std.			11,30 €
1. Kind	237,22 €	213,50 €		
2. Kind	142,33 €	128,10 €		
3. Kind	47,44 €	42,70 €		
Krippe 7,5 Std.				9,41 €
1. Kind	197,68 €	177,91 €		
2. Kind	118,61 €	106,75 €		
3. Kind	39,54 €	35,59 €		
Krippe 6 Std.				7,53 €
1. Kind	158,15 €	142,34 €		
2. Kind	94,89 €	85,40 €		
3. Kind	31,63 €	28,47 €		
Krippe 4,5 Std.				5,65 €
1. Kind	118,61 €	106,75 €		
2. Kind	71,17 €	64,05 €		
3. Kind	23,72 €	21,35 €		

Durchschnittliche Betriebskosten	Betreuungsart	vollständige Familie	Alleinerziehende	Gastkindbetreuung pro Tag
	Kiga 11 Std.			
	1. Kind	167,74 €	150,97 €	7,99 €
	2. Kind	100,64 €	90,58 €	
	3. Kind	33,55 €	30,20 €	
	Kiga 10 Std.			
	1. Kind	152,49 €	137,24 €	7,26 €
	1. Kind	91,49 €	82,34 €	
	1. Kind	30,50 €	27,45 €	
457,47 €	Kiga 9 Std.			
	1. Kind	137,24 €	123,52 €	6,54 €
	2. Kind	82,34 €	74,11 €	
	3. Kind	27,45 €	24,71 €	
	Kiga 7,5 Std.			
	1. Kind	114,37 €	102,93 €	5,45 €
	2. Kind	68,62 €	61,76 €	
	3. Kind	22,87 €	20,58 €	
	Kiga 6 Std.			
	1. Kind	91,49 €	82,34 €	4,36 €
	2. Kind	54,89 €	49,40 €	
	3. Kind	18,30 €	16,47 €	
	Kiga 4,5 Std.			
	1. Kind	68,62 €	61,76 €	3,27 €
	2. Kind	41,17 €	37,05 €	
	3. Kind	13,72 €	12,35 €	

Durchschnittliche Betriebskosten	Betreuungsart	vollständige Familie	Alleinerziehende	Gastkindbetreuung pro Tag
251,32 €	Hort 6 Std.			
	1. Kind	75,40 €	67,86 €	3,59 €
	2. Kind	45,24 €	40,72 €	
	3. Kind	15,08 €	13,57 €	
	Hort 5 Std.			
	1. Kind	62,83 €	56,55 €	2,99 €
	2. Kind	37,70 €	33,93 €	
	3. Kind	12,57 €	11,31 €	

Mehrbetreuung innerhalb der Öffnungszeit (§ 4 Abs. 7)

Kinderkrippe	weiteres Entgelt pro angefangene Stunde	5,46 €
Kindergarten	weiteres Entgelt pro angefangene Stunde	2,42 €
Hort	weiteres Entgelt pro angefangene Stunde	1,99 €